

Satzung über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S 91) hat der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt in seiner Sitzung am 15.10.2015 die folgende Satzung über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Heilbad Heiligenstadt beschlossen:

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 06.07.2017)

§ 1 Ehrennadel der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Für besondere Verdienste um die Stadt Heilbad Heiligenstadt kann die „Ehrennadel der Stadt Heilbad Heiligenstadt“ verliehen werden. Die Ehrennadel beinhaltet das Wappen der Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie die Inschrift „Ehrennadel der Stadt Heilbad Heiligenstadt“. Form und Ausgestaltung der Ehrennadel werden vom Haupt- und Personalausschuss festgelegt.

§ 2 Verleihungsgründe, Personenkreis

- 1) Die Ehrennadel kann für eine langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit oder aus Anlass einer besonderen herausragenden Leistung verliehen werden.
- 2) Die Auszeichnung wird in der Regel nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Heilbad Heiligenstadt verliehen.

§ 3 Vorschläge

Vorschlagsberechtigt für Verleihungen nach § 2 Absatz 1 und 2 sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Heilbad Heiligenstadt. Alle Vorschläge sind hinreichend und ausführlich schriftlich zu begründen.

§ 4 Entscheidung über die Verleihung

Über die eingereichten Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel berät der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Heilbad Heiligenstadt in nichtöffentlicher Sitzung. Die abschließende Entscheidung über die Verleihung trifft der Stadtrat. In der Regel kann in jedem Kalenderjahr nicht mehr als 1 Person nach § 2 Absatz 1 geehrt werden.

§ 5
Übergabe der Ehrennadel

Über die Verleihung wird eine Urkunde, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterschrieben wird, ausgefertigt. Die Übergabe der Ehrennadel und der Verleihungsurkunde erfolgt in repräsentativer Form.

§ 6
Eigentumsübergang

Die Ehrennadel geht in das Eigentum der geehrten Personen über. Die Ehrennadel ist nicht übertragbar.

§ 7
Rücknahme der Verleihung

Erweist sich eine Person nach Verleihung der Ehrennadel durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach Verleihung der Ehrennadel bekannt, so kann der Stadtrat die Verleihung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder widerrufen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Heilbad Heiligenstadt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 06.07.2017

Thomas Spielmann
Bürgermeister

Siegel